



Hausener Woche

Amtsblatt sowie Mitteilungen und Informationen aus dem Hausener Ortsgeschehen

Erscheint wöchentlich
Verteilung kostenlos an alle Haushalte
der Gemeinde Hausen im Wiesental

Auflage 1150
Verteilung: Donnerstag/Freitag für die nächstfolgende KW
Ausgabe 35/23 Freitag, 22. September 2023

aus dem Inhalt:

Wichtige Termine
und Telefonnummern

amtliche Mitteilungen

Kirchliche Nachrichten
und Termine

Vereinsmitteilungen

Impressum:

Die "Hausener Woche"
ist das amtliche
Bekanntmachungsor-
gan der Gemeinde
Hausen i.W.

Verantwortlich i.S.
d.P für den amtlichen
Teil: GV Hausen, BM.
Philipp Lotter, für den
allgemeinen Informa-
tionsteil und Inserate:
Print + Picture UG
Schlierbachstr. 2,
79650 Schopfheim,
GF. Wolfgang Aleth

Verteilung: Wöchent-
lich an alle Haushalte
Hausens, Auflage
1150.

Verantwortlich für
Druck, Verteilung, red.
Bearbeitung, Anzei-
genredaktion:
Print+Picture UG
haftungsbeschränkt,
Schlierbachstr. 2,
79650 Schopfheim
Telefon: 07622/1535
Mobil 0163 4252 118
Fax: +49 321 2253 2321
E-Mail:
printundpicture@gmx.de

Der Abdruck zur Ver-
öffentlichung an die
Redaktion gegebener
Beiträge im nicht
amtlichen Teil erfolgt
grundsätzlich ohne
Gewähr.

Anzeigen- und Redak-
tionsschluß: Dienstag
12 Uhr für die laufende
Woche. Verteilung
Donnerstag/Freitag
Anzeigen- und Red.-
schluß für Farbdruck,
nur begrenzt möglich:
Montag, 18 Uhr

Aus der Gemeinde

Kinderkleider -und Spielzeughörse in Hausen im Wiesental

Am Samstag, den
23. September 2023,
findet von 13 bis 15:30
Uhr in der Turn- und
Festhalle Hausen i. W.
die Kinderkleider - und
Spielzeughörse statt.

Verkauft wird alles rund
ums Kind für Herbst/
Winter: von Kinderkleidung
über Kinderwägen und
Zubehör bis hin zu
Spielzeug.

Der Veranstalter empfiehlt,
dass Besucher von aus-
wärts mit dem Fahrrad
oder dem ÖPNV anreisen
mögen, da es derzeit
einige Baustellen im
Dorf gibt. Die Zufahrt zur
Kinderkleiderbörse und
einige Parkmöglichkeiten
sind ausgeschildert.
Vielen Dank für Ihr
Verständnis.

Kinderkleider- und Spielzeughörse

des Kindergartens Leuchtturm in Hausen i.W.



Wann?

Am 23.09.2023

13:00 - 15:30 Uhr

Schwangere und eine Begleitperson
erhalten 30 Min früheren Einlass!

Wo?

In der Turn-/ Festhalle
Hausen i.W.

Außerdem: Kaffee & Kuchen, Waffeln,
Snacks und Getränke

Informationen der Gemeindeeinrichtungen

Gemeindeverwaltung:

Ablesen der Wasseruhren

Aufgrund einer Systemumstellung findet die Ablesung der Wasseruhren dieses Jahr in der Woche vom 25. September 2023 statt und wird dann mittels einer Hochrechnung zum 31. Dezember 2023 erfolgen. Da alle Hauswasserzähler der Gemeinde auf Funk umgestellt sind, ist es nicht mehr notwendig, dass Sie bei der Ablesung anwesend sein müssen. Die Jahresabrechnung für das Jahr 2023 erhalten Sie voraussichtlich Ende Oktober 2023.

Den Vorauszahlungsbescheid für das Jahr 2024 werden Sie gesondert am Anfang des neuen Jahres von uns erhalten.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Gräßlin, telefonisch unter der Rufnummer 07622/6873-31 oder per E-Mail SGraesslin@hausener-im-wiesental.de zur Verfügung

Notrufnummern, Bereitschaftsdienste, wichtige Rufnummern

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag, Dienstag, Donnerstag 8 - 12 Uhr

Mittwoch 14 - 18 Uhr

Freitag 7 -12 Uhr

Landesapothekerkammer Baden-Württemberg, Villastr. 1, 70190 Stuttgart

Stand: 19.09.2023 20:12 Uhr

Notdienstplan vom 25.09.2023 bis 01.10.2023 für 114 - Bad Säckingen-Schopfheim

Montag, 25.09.2023:	
Adler-Apotheke Brennet Basler Str. 18 - 20, 79664 Wehr (Öflingen)	Tel.: 07761 - 89 79 Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr
Dienstag, 26.09.2023:	
Agathen-Apotheke Fahrnu Blasistr. 25, 79650 Schopfheim (Fahrnu)	Tel.: 07622 - 6 33 43 Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr
Mittwoch, 27.09.2023:	
Park-Apotheke Bad Säckingen Friedrichstr. 23, 79713 Bad Säckingen	Tel.: 07761 - 89 66 Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr
Donnerstag, 28.09.2023:	
Apotheke am Markt Schopfheim Hauptstr. 34, 79650 Schopfheim	Tel.: 07622 - 6 75 70 Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr
Freitag, 29.09.2023:	
Bergsee-Apotheke Bad Säckingen Bahnhofplatz 1, 79713 Bad Säckingen	Tel.: 07761 - 74 86 Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr
Samstag, 30.09.2023:	
Apotheke am Markt Schopfheim Hauptstr. 34, 79650 Schopfheim	Tel.: 07622 - 6 75 70 Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr
Sonntag, 01.10.2023:	
Bad-Apotheke Maulburg Hauptstr. 43, 79689 Maulburg	Tel.: 07622 - 67 41 60 So. 08:30 bis Mo. 08:30 Uhr

Recycling-Hof Schopfheim, Lusing 10

Es werden folgende Wertstoffe angenommen:

Sortenreines Papier (ungebündelt), Mischpapier (ungebündelt), Kartonage, Hohlglas, Altmetall, Aluminium, Möbelholz, Elektronikschrott, Haushaltsbatterien, Sanitärkeramik, Altkleider. Öffnungszeiten: Di 8-12 Uhr, Mi. 14-17 Uhr, Do 14-17 Uhr, Sa 8-14 Uhr.

Recyclinghof Zell, Riedicher Straße 17

Dienstag 09:00 - 12:00 Samstag 09:00 - 13:00

Mittwoch 17:00 - 19:00



Montag, 25. September 2023

Gelber Sack

Donnerstag 28. September 2023

Restmüllabfuhr

Samstag, 30. September 2023

Grünschnittannahme

Flüchtlingsbetreuung Hausen im Wiesental

Caritas Flüchtlingsbetreuung

Wehrerstraße 5

79650 Schopfheim

Christine Scheller mob. 0151 6161 7795

e-mail: christine.scheller@caritas-loerrach.de

Moevi Akue mob. 0151 6161 7726

Te. 07621 410-5463

e-mail: moevikonto.akue@caritas-loerrach.de

Sprechstunde: mittwochs zwischen 14.00 und 16.00 Uhr
nach Terminabsprache

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst im Landkreis Lörrach

Teilweise gab es in der Vergangenheit für die augen-, kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste noch 0180er Rufnummern. Diese werden ab sofort über die bundesweite Rufnummer 116117 für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt. Anruf ist kostenlos. Öffnungszeiten der Notfallpraxis in Schopfheim: Kreiskrankenhaus Schopfheim Schwarzwaldstr. 40 79650 Schopfheim. Öffnungszeiten Sa, So und an Feiertagen 9 – 13 Uhr und 16 – 19 Uhr. Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da, den Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

Polizei/Notruf	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Krankentransport	19222
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:	0180322255535
Gas	66 90 86
Energiedienst AG Service-Nr.	07623 92-1800
Störungs-Nr.	07623 92-1818
Diakonisches Werk Schopfheim kirchl.	
Sozialarbeit, allg. Lebensberatung, Sozialberatung	2720
Zeugenhilfe (Opfer-Zeugenschutz)	
LG Waldshut-Tiengen	07751/881 309
Krankenhaus Schopfheim	395-0
Giftnotruf Freiburg	0761/270-4361
Drogen- Jugendberatung	07621/2085
Telefon-Seelsorge	0800/1110111
Hospizgruppe Schopfheim: Ehrenamtliche Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen, Entlastung der Angehörigen. Sie erreichen uns unter der Tel.-Nr	07622-697596-0
e-mail: hospiz-schopfheim@gmx.de	
Bereitschaftsdienst Tierärzte: Für Notfälle außerhalb der Sprechzeiten an Werktagen / Feiertagen und Wochenenden sind die erreichbaren Praxen und Kliniken auf www.tiernotdienst-loerrach.de aufgeführt und über die zentrale Notdienstnummer 07621 3528 zu erreichen	
DRK: Menue-Service (Mahlzeitend. Tiefkühlfrisch)	07621 / 151549

I-punkt der Fritz-Berger-Stiftung Zell im Wiesental:

Bürgerheim, Hans-Fräulin-Platz 2 07625 / 9188775

Mittwochs von 9 bis 13 Uhr

Rechtliche Betreuungen/SKM 07622/671717-0

Kinder-Jugendtelefon

(Mo-Fr 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr kostenlos) 0800 / 1110333

Kinderschutzbund Schopfheim Büro: Mo,

Mi, Do, Fr v. 9-11 Uhr, psych. Beratung von

Kindern, Jugendlichen und Eltern, Tagesmütter-

und Babysittervermittlung 63929

Polizeirevier Schopfheim 66698-0

Psychologische Beratungsstelle 5800

Zufluchtsort für mißhandelte Frauen und

ihre Kinder, Tag und Nacht erreichbar unter: 07621/49325

Caritasverband für den Landkreis Lörrach e.V.:

Demenzberatungsstelle, Graziella Scholer,

Haagenerstraße 15a, 79539 Lörrach, 07621/9275-21

Häuslicher Betreuungsdienst und Betreuungsgruppen für Men-

schen mit Demenz, Carola Behringer, Haagenerstraße 15a,

79539 Lörrach, 07621/9275-25

CURARE gGmbH Ambulante Dienste des Evang. Sozialwerks

Wiesental e.V. in Schopfheim & Umgebung Tel.: 07622 3900-138

info@curare-wiesental.de www.curare-wiesental.de

Blaues Kreuz Lörrach Beratung und Selbsthilfegruppen für Men-

schen mit Alkoholproblemen und deren Angehörige

Pestalozzistr.11, 79540 Lörrach-Stetten Anmeldung über Tel.

07621 / 44612 oder Mail: regiopsbloeweb.de

Amtliche Bekanntmachung



Schulordnung

ZWECKVERBAND
MUSIKSCHULE
MITTLERES WIESENTAL

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 05. Juli 2023 die nachstehende Musikschulordnung beschlossen:

1. Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Musikvereinen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung.

2. Unterrichtsangebot

2.1. Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt auf der Grundlage des Strukturplanes des Verbandes Deutscher Musikschulen in folgenden Stufen:

Primarbereich Elementare Musikerziehung
 Klassenunterricht

Sekundarbereich

Unterstufe Gruppen-/Einzelunterricht
Mittel-/Oberstufe Einzelunterricht

2.2. Daneben werden auch Ergänzungsfächer und Ballett angeboten.

3. Schuljahr/Semester

Das Schuljahr der Musikschule ist in zwei Semester aufgeteilt, das erste vom 01.09. – 28./29.02., das zweite vom 01.03. – 31.08.. Die Ferien richten sich nach dem jährlich für die Musikschule festgelegten Ferienplan.

4. Aufnahme

- 4.1. Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen geschieht dies durch den gesetzlichen Vertreter. Die Anmeldung wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4.2. Anmeldungen zum Instrumental- und Ballettunterricht sind grundsätzlich auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für einen Eintritt gegeben sind (freie Kapazitäten).
- 4.3. Abmeldungen sind nur zum Semesterende (31.08. bzw. 28./29.02.) möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 6 Wochen vorher zugegangen sein (Datum des Poststempels/Eingang der Mail). In begründeten Einzelfällen kann die Musikkulleitung Ausnahmen zulassen.

5. Probezeit

Die Probezeit beträgt 4 Wochen. Die Abmeldefrist während der Probezeit beträgt 3 Tage vor Ende der Probezeit.

6. Unterrichtserteilung

- 6.1. Die volle Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- 6.2. Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den Proben der Spielgruppen und Orchester sowie an Musikschulveranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen.
- 6.3. Bei Ausfall von Unterrichtsstunden wegen Erkrankung des Schülers besteht kein Anspruch auf Ersatz des ausgefallenen Unterrichts.
- 6.4. Für die Unterrichtsstunden erkrankter Lehrkräfte wird nach Möglichkeit eine Vertretung gestellt. Ist keine Vertretung möglich, fällt der Unterricht aus. Fällt der Unterricht bei einer Lehrkraft hintereinander mehr als einmal aus, so wird die Gebühr ab der zweiten Ausfallwoche zurückerstattet.
- 6.5. Die Lehrkraft ist berechtigt, einmal im Jahr den Unterricht wegen Fortbildung ausfallen zu lassen.
- 7.1. Die Schule setzt voraus, dass sich jeder Schüler/jede Schülerin durch regelmäßigen Unterrichtsbesuch, sowie durch Mitarbeit im Unterricht als auch zu Hause um Fortschritte bemüht.
- 7.2. Allen Schülern/alle Schülerinnen wird empfohlen, entsprechend ihres Leistungsstandes und nach erfolgter Einteilung durch den Fachbereichsleiter, regelmäßig an Orchester-, Chor-, Ensemble-, Spielkreis- sowie Kammermusikproben und Aufführungen teilzunehmen. Dies ist untrennbarer Bestandteil der Ausbildung.
- 7.3. Sind im Unterricht normale Fortschritte, mangelnden Interesses bzw. Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden (Gebühr muss bis Semesterende bezahlt werden). Zuvor hat ein Gespräch mit den gesetzlichen Vertretern stattzufinden.

8. Instrument

- 8.1. Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Instrumente können jedoch im Rahmen der Bestände gegen eine Mietgebühr an die Schüler vermietet werden.
- 8.2. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat er sich bei der Lehrkraft zu erkundigen. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. Das Mietinstrument ist nach der Mietzeit bzw. bei Austritt aus der Schule in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
- 8.3. Bei Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten und unverzüglich der Musikschule zu melden. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 8.4. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Verhalten in den Unterrichtsräumen

Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken im Unterrichtsgebäude ist nicht gestattet.

10. Unfallversicherung

Die Schüler sind unfallversichert während des Aufenthaltes in der Musikschule und auf dem dazugehörigen Grundstück, sofern der Aufenthalt im Zusammenhang mit dem Musikschulbetrieb steht, außerhalb der Musikschule bei der Teilnahme an Veranstaltungen und an von der Musikschule durchgeführten Fahrten und Reisen, sofern diese unter Leitung und Aufsicht von Lehrkräften stehen, sowie auf dem unmittelbaren Weg zum und vom Schulgrundstück, zu und von Veranstaltungen sowie während der Fahrten und Reisen selbst.

11. Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und CORONA) anzuwenden.

12. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

13. Ausschluss

Bei mehrmaligen oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung kann der Schüler fristlos vom Unterricht ausgeschlossen werden.

14. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt zum 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 24. April 1980 außer Kraft.

Eine Anpassung der Gebühren bleibt dem Zweckverband durch Beschluss der Mitglieder vorbehalten.

Steinen, den 05. Juli 2023
gez. Braun
Verbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung



Gebührenordnung

(Fassung vom 05.07.2023 / gültig ab 01.09.2023)

Anlage zu §1 Abs. 1 der Musikschulgebührensatzung

ZWECKVERBAND
MUSIKSCHULE
MITTLERES WIESENTAL

Instrumental- und Vokalunterricht

Unterrichtsform	Monatsgebühr für Kinder und Jugendliche	Semestergebühr für Kinder und Jugendliche	Unterrichtsabonnement für Erwachsene
Einzel 30 Min.	80,00 €	480,00 €	340,00 € 10 Termine nach Absprache (gültig für 1 Semester)
Einzel 45 Min.	120,00 €	720,00 €	
Einzel 15 Min. (in Verbindung mit anderer Unterrichtsform)	40,00 €	240,00 €	
2er Gruppe 30 Min.	44,00 €	264,00 €	
2er Gruppe 45 Min.	66,00 €	396,00 €	
3er Gruppe 45 Min.	44,00 €	264,00 €	198,00 € bis 3 Teilnehmer 10 Termine nach Absprache
4er Gruppe 45 Min.	33,00 €	198,00 €	154,00 € ab 4 Teilnehmer 10 Termine nach Absprache
4er Gruppe 60 Min.	44,00 €	264,00 €	
6er Gruppe 60 Min.			154,00 € ab 6 Teilnehmer 10 Termine nach Absprache
Ergänzungsfach:	20 € Ohne Besuch eines Hauptfaches (ansonsten kostenfrei)		

Anmeldegebühr und Auswärtigentarif

Anmeldegebühr	einmalig	15,00 €	
Auswärtigentarif	Einzelunterricht	40 %	
%-Aufschlag auf die entsprechenden Tarife	Gruppentarif	25 %	

EMP / Instrumentenkarussell / Ballett & Kleingruppen

Unterrichtsform	Monatsgebühr für Kinder und Jugendliche	Semestergebühr für Kinder und Jugendliche
Spielraum Musik 40 Min.	30,00 €	180,00 €
Musikalische Früherziehung, Grundausbildung	30,00 €	180,00 €
Babykurs	25,00 €	150,00 €
Instrumentenkarussell (einschl. Leihgebühr)	37,00 €	222,00 €
Ballett	30,00 €	180,00 €
Kleingruppen ab 5 Schüler 45 Min.	30,00 €	180,00 €
Kleingruppen ab 6 Schüler 60 Min.	30,00 €	180,00 €

Instrumentenmiete pro Monat

Instrumente können jeweils zum Monatsende zurückgegeben werden	Monatsgebühr	Semestergebühr
Akkordeon	15,00 €	90,00 €
Blechblasinstrumente	10,00 €	60,00 €
Bongo	2,00 €	12,00 €
Gitarre	5,00 €	30,00 €
Keyboard	5,00 €	30,00 €
Klarinette, Querflöte	15,00 €	90,00 €
Saxophon	20,00 €	120,00 €
Snare Drum Starter Set	5,00 €	30,00 €
Viollinen 3/4, 4/4, Cello	20,00 €	120,00 €
Viollinen 1/8, 1/4, 1/2	15,00 €	90,00 €



SCAN ME

ANMELDUNG über den QR Code oder an den

ZWECKVERBAND MUSIKSCHULE MITTLERES WIESENTAL

Eisenbahnstraße 26, 79585 Steinen

Telefon: 07627 - 40997-35

E-Mail: post@mumtwl.de

Amtliche Bekanntmachung

(Musikschulgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der aktuell gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Mittleres Wiesental am 05.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dem anliegenden **Gebührenverzeichnis** erhoben.
- (2) Die monatliche Unterrichtsgebühr bezieht sich je nach gebuchter Unterrichtsdauer und Unterrichtsform auf eine Semestergebühr, die auch in 6 gleichen Monatsraten gezahlt werden kann.
- (3) Für Kurse in Ergänzungsfächern werden keine Gebühren erhoben, wenn der/die Schüler/in an der Musikschule im Hauptfach unterrichtet wird. In besonderen Fällen können hier Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Schüler, die außerhalb der Gemeinden Steinen, Schopfheim, Maulburg und Hausen wohnen, müssen einen Zuschlag auf die Unterrichtsgebühren bezahlen (einschl. der Ferienmonate).

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 2 Gebührensschuldner

§ 3 Anmeldung – Probezeit – Kündigung

- (1) Ab dem 01.09.2021 sind Anmeldungen zu Beginn des Semesters zum 01.09. bzw. 01.03. des Jahres möglich. Die Probezeit beträgt 4 Wochen. Innerhalb der Probezeit ist eine Kündigung mit einer Frist von 3 Tagen zum Ende der Probezeit möglich. Wird der Unterricht nicht zum Semesterende gekündigt, verlängert sich die Unterrichtsvereinbarung automatisch um weitere 6 Monate.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum 31.8. bzw. 28./29.2. des Jahres (Datum des Poststempels bzw. Eingang der Mail).

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind monatlich im Voraus zum 1. des jeweiligen Monats zu entrichten.
- (2) Bei Abmeldung sind die Gebühren bis einschließlich letzter Monat des Musikschuljahres bzw. zum Semesterende zu zahlen.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Beim gleichzeitigen Besuch der Musikschule werden folgende Geschwisterermäßigungen gewährt:
 - beim 2. Kind 10 %
 - beim 3. Kind 20 %
 - beim 4. Kind 30 %
 - ab dem 5. Kind 40 %
- (2) Bezieht der Gebührenschuldner (siehe § 2) Arbeitslosengeld, Grundsicherung oder Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Eine zusätzliche Geschwisterermäßigung ist in diesem Fall nicht vorgesehen.
- (3) Für das gebührenpflichtige Ergänzungsfach, die Instrumentenmiete und die Anmeldegebühr wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Räumlichkeiten, Unterrichtsgebäude

- (1) Der Unterricht findet in den Unterrichtsgebäuden der Musikschule und in den von den Gemeinden Steinen, Schopfheim, Maulburg und Hausen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt.
- (2) Falls aufgrund höherer Gewalt die Räumlichkeiten für die Musikschule nicht nutzbar sind, können die Unterrichtsstunden, soweit die technischen Voraussetzungen bei den Schülern gegeben sind, online gehalten werden.

§ 7 Angebote im Online-Unterricht

- (1) Unterricht in Kursen (z. B. Theorieunterricht, Music Production, ...) können zum Teil auch online angeboten werden.
- (2) Bei längerer Erkrankung einer Lehrkraft oder eines Schülers, bei dem ein persönlicher Kontakt nicht möglich ist, können übergangsweise auch Online-Stunden vereinbart werden.
- (3) Bei Ausfall des Unterrichts aufgrund höherer Gewalt, kann die Musikschule für einen begrenzten Zeitraum den Unterricht komplett auf Online-Unterricht umstellen, sofern die technischen Voraussetzungen bei den Schülern gegeben sind. Ist kein Online-Unterricht möglich, werden Nachholstunden vereinbart.

§ 8 Ferien und Ausnahmeregelungen

Während der Schullerferien in Baden-Württemberg (bewegliche Ferientage sind teilweise kommunal geregelt und betreffen nur die jeweilige Kommune) und an gesetzlichen Ferientagen findet kein Unterricht statt. Die Unterrichtsgebühr ist einschließlich der Ferien eine Semestergebühr, die monatlich zu 6 gleichen Raten gezahlt werden kann. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Schulordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2023 in Kraft.

Steinen, den 05.07.2023
gez. Braun, Vorstandsvorsitzender

Anlage: Gebührenverzeichnis
- gültig ab 01.09.2023 -

ZWECKVERBAND
MUSIKSCHULE
MITTLERES WIESENTAL

Amtliche Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG

Am kommenden **Dienstag**, den **26.09.2023**, findet um **19:30 Uhr** im **Feuerwehrrsaal Bahnhofstraße 9, Hausen im Wiesental** eine

Öffentliche Gemeinderatssitzung

statt, zu der die Bevölkerung herzlich eingeladen wird. Zur Beratung und Beschlussfassung kommen folgende Punkte der Tagesordnung:

Tagesordnung:

1. Umbau Bergwerkstraße/Burichweg in eine Fahrradstraße;
Sachstandsinformation
2. Neubau Fahrradstraße - Nachtragsvereinbarung Nr. 1 mit Angebot der Firma Schleith GmbH wegen Mehrkosten für die Entsorgung des teerhaltigen Asphalts des ersten Straßenbauabschnittes Bergwerkstraße bis Torstraße
3. Sanierung Ortsmitte-Bürgerzentrum, a) Umbau Schulhof, b) Gestaltung Hebelstraße, c) Neuordnung Kanalisation Zweierweg/Bündtenfeldstraße;
Sachstandsinformation
4. Beteiligungsprogramm ED vernetzt - Verlängerung der Beteiligung der Gemeinde Hausen im Wiesental i.H.v. 200.000 € an der ED Kommunal GmbH für den Zeitraum 01.01.2024-31.12.2028
5. Interkommunaler Gutachterausschuss Lörrach-Wiesental, Vorschlag der Vertretung für die Gemeinde Hausen im Wiesental
6. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Turn- und Festhalle Hausen im Wiesental
7. Annahme von Zuwendungen für die Gemeinde Hausen im Wiesental, Zeitraum: 01.04.2023 - 30.06.2023
8. Bekanntgaben
9. Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung
10. Allgemeine Anfragen und Anregungen
11. Fragestunde der Einwohner

Hausen im Wiesental, 19.09.2023

Gez.
Philipp Lotter
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am kommenden **Dienstag**, den **26.09.2023**, findet im Anschluss an die öffentliche Gemeinderatssitzung im **Feuerwehrrsaal Bahnhofstraße 9, Hausen im Wiesental** eine

Öffentliche Stiftungsratssitzung der Hebelstiftung

statt, zu der die Bevölkerung herzlich eingeladen wird. Zur Beratung und Beschlussfassung kommen folgende Punkte der Tagesordnung:

Tagesordnung:

1. Annahme von Zuwendungen für die Hebelstiftung Hausen im Wiesental, Zeitraum: 01.04.2023 - 30.06.2023

Hausen im Wiesental, 19.09.2023

Gez.
Philipp Lotter
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von den Gemeinden Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Inzlingen, Kleines Wiesental, Maulburg, Steinen, den Städten Schopfheim, Todtnau und Zell im Wiesental sowie dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald auf die Stadt Lörrach.

Gemeinde Hög-Ehrsberg

- vertreten durch Herr Bürgermeister Bruno Schmidt -

Gemeinde Hasel

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank-Michael Littwin -

Gemeinde Hausen im Wiesental

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Philipp Lotter -

Gemeinde Inzlingen

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Marco Muchenberger -

Gemeinde Kleines Wiesental

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerd Schönbett -

Gemeinde Maulburg

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Multner -

Die Gemeinde Steinen

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Gunther Braun -

Stadt Schopfheim

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Harscher -

Stadt Todtnau

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Wießner -

Stadt Zell im Wiesental

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Palme -

sowie der

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

- vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Peter Schelshorn -

im Folgenden

die abgebenden Körperschaften

und die

Stadt Lörrach

- vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Jörg Lutz -

schließen hiermit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von den Gemeinden Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Inzlingen, Kleines Wiesental, Maulburg, Steinen, den Städten Schopfheim, Todtnau und Zell im Wiesental sowie dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald auf die Stadt Lörrach auf der Grundlage

- der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

Amtliche Bekanntmachungen

- der Gutachterausschussverordnung (GuAVO).

Präambel

Die übertragenden Körperschaften und die Stadt Lörrach wollen im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192-199 Baugesetzbuch (BauGB)) zusammenarbeiten und hierzu einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bilden. Dieser Zusammenschluss wurde mit der geänderten und am 11.10.2017 in Kraft getretenen Gutachterausschussverordnung möglich, welche die interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten erweitert hat. Durch den geplanten Zusammenschluss sollen insbesondere

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und -qualität genutzt werden können.

Mit dem Zusammenschluss übertragen die abgebenden Körperschaften die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 GuAVO zur Erfüllung an die Stadt Lörrach.

Mittelfristiges Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie die Erstellung eines gemeinsamen Grundstücksmarktberichtes. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die abgebenden Körperschaften übertragen die ihnen nach Bundes- und Landesrecht, insbesondere jedoch nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO), zugewiesenen Aufgaben des Gutachterausschusses nach §§ 192-199 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Stadt Lörrach (Delegation).
- (2) Die Stadt Lörrach erfüllt anstelle der abgebenden Körperschaften die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Lörrach über.
- (3) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Städte/Gemeinden erweitert werden, soweit die Städte/Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 S. 2 GuAVO). Ein Beitritt der Städte/Gemeinden bedarf der Zustimmung der Stadt Lörrach sowie der jeweils abgebenden Stadt/Gemeinde.

§ 2 Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die Stadt Lörrach stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem
 - dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Lörrach der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden,
 - dass die Gutachter*innen darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,

Amtliche Bekanntmachungen

- dass Gutachten nicht von Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner*innen oder Besucher*innen ausschließt,
 - dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
 - dass Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind,
 - dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachter*innen aufbewahrt werden,
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.
- (2) Die Stadt Lörrach gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für alle Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
- (3) Sofern und soweit sich Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den jeweils zuständigen Gutachterausschuss bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind, stellen die Beteiligten die Stadt Lörrach im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche.
- (4) Die Beteiligten beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 3 Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

Die bei den Beteiligten eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den Beteiligten spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental weitergeleitet. Die Beteiligten sind bestrebt, die Entwicklung der Digitalisierung der vorhandenen Datenbestände voranzutreiben.

§ 4 Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten

- (1) Die Beteiligten überlassen der Geschäftsstelle kostenfrei sämtliche zur Führung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung und zur Erstellung von Gutachten erforderlichen Unterlagen und Daten. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen. Wenn möglich, werden diese Daten digital zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Beteiligten zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (bspw. Geodaten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.
- (3) Die abgebenden Körperschaften benennen jeweils die zuständige Ansprechperson sowie eine vertretende Person für die notwendige Zulieferung der erforderlichen Unterlagen (z.B. Bauakten, Baulasten, Kartenwerke) in digitaler Form.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 5 Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses sowie Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben wird bei der Stadt Lörrach ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss Lörrach-Wiesental“.

Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse von Hüg-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Inzlingen, Kleines Wiesental, Lörrach, Maulburg, Schopfheim, Steinen, Todtnau, Zell im Wiesental sowie des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau.

- (2) Die abgebenden Körperschaften benennen nach Maßgabe von § 192 Abs. 3 BauGB in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die von dem Gemeinderat der Stadt Lörrach zu ehrenamtlichen Gutachter*innen bestellt werden. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten berechtigt sind, pro angefangene 5.000 Einwohner je einen/eine Gutachter*in vorzuschlagen. Hierbei wird der Gemeindeverwaltungsverband Schönau als eine Einheit betrachtet. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung.
- (3) Erreicht eine Stadt/Gemeinde/Gemeindeverwaltungsverband innerhalb einer Amtsperiode die nächsthöhere Einwohnergrößenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter*in mehr. Fällt eine Stadt/Gemeinde/Gemeindeverwaltungsverband innerhalb einer Amtsperiode in die nächstgeringere Einwohnergrößenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter*in weniger.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende sowie die drei stellvertretenden Vorsitzenden des gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental werden aus dem Kreis der bestellten Gutachter*innen dem Gemeinderat der Stadt Lörrach zur Bestellung vorgeschlagen. Die bzw. der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Gutachter*innen werden vom Gemeinderat der Stadt Lörrach bestellt.
- (5) Bei Tätigkeiten des Gutachterausschusses in den Mitgliedsgemeinden sind vorrangig Mitglieder aus den Mitgliedsgemeinden einzusetzen.
- (6) Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachter*innen zu bestellenden Vertreter*innen des Finanzamtes und dessen/deren Stellvertreter*innen obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
- (7) Zur Beschlussfassung über die Bodenrichtwerte werden alle Gutachter*innen eingeladen. Die Geschäftsstelle teilt die so beschlossenen Bodenrichtwerte den Mitgliedsgemeinden mit.

§ 6 Geschäftsstelle und Ausstattung

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental - nach- stehend Geschäftsstelle genannt - wird bei der Stadt Lörrach eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Lörrach zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des/der Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmitteln und technischer Ausstattung (Hard- und Software) obliegt der Stadt Lörrach.

Amtliche Bekanntmachungen

- (4) Die Stadt Lörrach besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Lörrach. Die Personalausstattung wird im Zwei-Jahres-Turnus überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden den Beteiligten in einem Rechenschaftsbericht vorgelegt. Dieser soll im selben Jahr wie der Marktbericht erscheinen. Entsteht durch die Änderung der Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung entsprechend anzupassen.

§ 7 Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 8 Gebührenerhebung und Gebührensatzung

- (1) Für Leistungen des gemeinsamen Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lörrach und Satzung der Stadt Lörrach über die Gebühren des Gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental erhoben.
- (2) Die Gebührensatzung wird nach Anhörung der abgebenden Körperschaften vom Gemeinderat der Stadt Lörrach beschlossen.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, die bis dahin geltenden Gebührensatzungen der jeweiligen Gutachterausschüsse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung aufzuheben.

§ 9 Kosten und Kostenerstattung

- (1) Zur Aufnahme der Arbeitsbereitschaft (Wirksamwerden) ist eine Vorbereitungsphase von ca. einem halben Jahr erforderlich. Mit einer Anschubfinanzierung soll der Aufwand für die rückwirkende Erfassung und Auswertung der Kaufverträge und weiteren Arbeiten auf dem Gebiet der abgebenden Gemeinde/Stadt/Gemeindeverwaltungsverband abgegolten werden. Die Anschubfinanzierung ist eine Einmalzahlung in Höhe von 1,85 € pro Einwohner*in. Diese Finanzierung wird vier Wochen nach dem Vollzug der Vereinbarung fällig. Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Diese Anschubfinanzierung ist von der Gemeinde Inzlingen – aufgrund des ehemaligen Bestehens der Gutachterausschusses Lörrach-Inzlingen – nicht zu leisten.
- (2) Sämtliche bei der Stadt Lörrach anfallenden Kosten, die unmittelbar mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe verbunden sind (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen sowie den Entschädigungen der Gutachter*innen), werden mit den Gebühren oder sonstigen Einnahmen verrechnet. Die Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der Sachkostenpauschale für Büroarbeitsplätze und dem Gemeinkostenzuschlag nach dem jeweils aktuellen Bericht der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die Kosten eines Arbeitsplatzes, wobei ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 % des Arbeitgeberaufwandes angesetzt wird.
- (3) Die der Stadt Lörrach für die Aufgabenerfüllung nach § 2 entstehenden Personal- und Sachaufwendungen, die nicht durch Gebühreneinnahmen und Aufwandsersatz nach Abs. 2 gedeckt sind, werden der Stadt Lörrach durch die abgebenden Körperschaften erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der abgebenden Körperschaften und der Stadt Lörrach zur Gesamtzahl aller nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung vom örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses erfassten Einwohner. Maßgebend ist dabei jeweils die nach der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegende Einwohnerzahl nach § 143 GemO.
- (4) Die Kosten werden auf pauschal 3,70 € pro Einwohner*in festgelegt. Diese Kosten werden jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres von der Stadt Lörrach an die jeweilige Gebietskörperschaft erhoben. Bei unterjährigen Zeiträumen erfolgt die Abrechnung anteilig nach Monaten.
- (5) Die Höhe der Kosten wird nach zwei Jahren überprüft und ggf. angepasst.

Amtliche Bekanntmachungen

(6) Aufträge für die Erstellung von Gutachten an den gemeinsamen Gutachterausschuss, welche durch die Mitgliedsgemeinden erfolgen, sind in den Kosten nach § 9 Abs. 4 nicht enthalten und werden gemäß § 8 gesondert abgerechnet.

(7) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Lörrach wie folgt gebucht:

I. Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“)

Hierzu gehören alle mit

- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB)
- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
- der Erteilung von Auskünften jeglicher Art

einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

II. Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“)

Hierzu gehören alle mit

- der Erstattung von Gutachten über den Marktwert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken

einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

(8) Der Saldo aus den Einnahmen und Ausgaben wird für den hoheitlichen Bereich („Hoheitsbetrieb“) und den privatwirtschaftlichen Bereich („Betrieb gewerblicher Art“) jeweils getrennt ermittelt. Es findet aus Gründen der Umsatzbesteuerung des privatwirtschaftlichen Bereiches („Betrieb gewerblicher Art“) keine Verrechnung untereinander statt.

(9) Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt die Stadt Lörrach eine Abrechnung, der im vorausgegangenen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen einzelnen Aufwendungen und Erträge nach Abs. 3. Diese Abrechnung wird mit der Erhebung nach Abs. 4 verrechnet. Die Erhebung bzw. die Erstattung des ergebnen Differenzbetrages erfolgt durch die abgebenden Körperschaften binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.

(10) Die Abrechnungen unterliegen derzeit nach übereinstimmender Rechtsauffassung der Vertragspartner nicht der Umsatzsteuer. Sollten die Abrechnungen zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, vereinbaren die Vertragspartner hiermit, dass sich die Abrechnungen ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhöhen.

§ 10 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

(1) Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Körperschaft schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 36 Monaten gekündigt werden. In dem Kündigungsschreiben sollen die Gründe der Kündigung angegeben werden.

(3) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Lörrach Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 11 Haftung

Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Die Stadt Lörrach verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
- (2) Die Stadt Lörrach haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben oder der Aufhebung oder der Kündigung der Vereinbarung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Freiburg.

§ 13 Wirksamwerden

- (1) Der Gemeinderat der

- 1.i. Gemeinde Hög-Ehrsberg hat dieser Vereinbarung am 15.05.2023
- 1.ii. Gemeinde Hasel hat dieser Vereinbarung am 08.05.2023
- 1.iii. Gemeinde Hausen im Wiesental hat dieser Vereinbarung am 23.05.2023
- 1.iv. Gemeinde Inzlingen hat dieser Vereinbarung am 25.04.2023
- 1.v. Gemeinde Kleines Wiesental hat dieser Vereinbarung am 26.04.2023
- 1.vi. Gemeinde Maulburg hat dieser Vereinbarung am 08.05.2023
- 1.vii. Stadt Schopfheim hat dieser Vereinbarung am 15.05.2023
- 1.viii. Gemeinde Steinen hat dieser Vereinbarung am 18.04.2023
- 1.ix. Stadt Todtnau hat dieser Vereinbarung am 25.05.2023
- 1.x. Stadt Zell im Wiesental hat dieser Vereinbarung am 22.05.2023
- 1.xi. Stadt Lörrach hat dieser Vereinbarung am 04.05.2023

zugestimmt.

- (2) Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau hat dieser Vereinbarung am 01.06.2023 zugestimmt.

- (3) Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 5

in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ, dem Regierungspräsidium Freiburg, von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt gemäß § 25 Abs. 6 S. 2 GKZ am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (4) Der Vollzug der vorliegenden Vereinbarung findet sodann gestaffelt statt:

- die Gemeinden Inzlingen, Steinen und Kleines Wiesental vollziehen die Vereinbarung ab dem 01.01.2024,
- die Gemeinden Maulburg, Hausen und Hasel sowie die Stadt Schopfheim vollziehen die Vereinbarung ab dem 01.07.2024 und
- die Gemeinde Hög-Ehrsberg, die Städte Todtnau und Zell im Wiesental sowie der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald vollziehen die Vereinbarung ab dem 01.01.2025.

Amtliche Bekanntmachungen

- (5) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und zu einer der unterzeichnenden Gemeinden benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO). Die Beteiligten sind sich hierbei auch einig, dass eine Nachverhandlung der hier vorliegenden Vereinbarung mit der beitretenden Gemeinde nicht vorgesehen ist.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Beteiligten eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahekommt.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Lörrach, den 03.07.2023

Bruno Schmidt
Bürgermeister Gemeinde Hög-Ehrsberg

Frank-Michael Littwin
Bürgermeister Gemeinde Hasel

Philipp Lotter
Bürgermeister Gemeinde Hausen im Wiesental

Marco Muchenberger
Bürgermeister Gemeinde Inzlingen

Gerd Schönbett
Bürgermeister Gemeinde Kleines Wiesental

Jürgen Multner
Bürgermeister Gemeinde Maulburg

Gunther Braun
Bürgermeister Gemeinde Steinen

Dirk Harscher
Bürgermeister Stadt Schopfheim

Andreas Wießner
Bürgermeister Stadt Todtnau

Peter Palme
Bürgermeister Stadt Zell im Wiesental

Peter Schelshorn
Verbandsvorsitzender der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

Jörg Lutz,
Oberbürgermeister Stadt Lörrach

Genehmigung:

Die am 05.07.2023 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Lörrach, den Städten und Gemeinden Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Inzlingen, Kleines Wiesental, Maulburg, Schopfheim, Steinen, Todtnau und Zell im Wiesental sowie dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald zur Übertragung der Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Gutachterausschussverordnung auf die Große Kreisstadt Lörrach zur Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental wird gemäß §25 Abs 5 GKZ genehmigt.

Freiburg i. Br., den 23.08.2023
Regierungspräsidium Freiburg
gez. Katharina Sutor

Informationen der Gemeindeeinrichtungen

Regionales

Landratsamt Lörrach untersagt Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern bis einschließlich 17. Oktober auch für Befugte mit wasserrechtlicher Erlaubnis / Pegelstände aktuell extrem niedrig

Landkreis Lörrach. Die bestehende Allgemeinverfügung zum Wasserentnahmeverbot aus Bächen, Flüssen und Seen wird bis einschließlich 17. Oktober verlängert und gilt ab dem 20. September sowohl für den Gemeingebrauch als auch für mit wasserrechtlicher Erlaubnis zugelassene Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern. Die Allgemeinverfügung gilt für alle Oberflächengewässer mit Ausnahme des Rheins in allen Gemeinden des Landkreises Lörrach. Sollte trotz Verbot Wasser illegal verwendet werden, können Bußgelder bis zu 10.000 Euro verhängt werden. Eine weitere Verlängerung der Allgemeinverfügung ist möglich, falls Niederschläge zu keiner deutlichen Entspannung der Niedrigwassersituation führen.

Das Verbot gilt für die Wasserentnahme zum Zwecke der Bewässerung und Beregnung einschließlich der Beregnung in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und dem Gartenbau sowie den Wasserentnahmen zur Kühl- und Brauchwassernutzung. Das Tränken von Vieh durch Oberflächenwasser sowie die Nutzung von Grundwasserbrunnen, wird nicht eingeschränkt. Auch wasserrechtliche Erlaubnisse mit Niedrigwasserregelung sind vom Verbot ausgenommen.

Der Grund für die Implementierung dieser Schutzmaßnahme, die unter anderem der Tier- und Pflanzenwelt in unseren Gewässern gilt, sind die anhaltend niedrigen Pegelstände der Oberflächengewässer. In den letzten Wochen ist der Wasserstand in unseren Oberflächengewässern weiter gesunken und liegt nun mehrere Zentimeter unter dem sogenannten Mittelwert niedrigster jährlicher Mittelstände. Die Hasel in Wehr wies beispielsweise am 14. September mit einem Pegelstand von knapp 34 Zentimetern einen rund 5 Zentimeter niedrigeren Wasserstand als im langjährigen Vergleich auf. Die Kleine Wiese in Tegernau wies am gleichen Tag mit etwa 22 Zentimetern einen Wasserstand auf, der rund 4 Zentimeter unterhalb des niedrigsten Wasserstandes in einem durchschnittlichen Jahr lag. Durch die Allgemeinverfügung zum Wasserentnahmeverbot soll verhindert werden, dass die negativen Umweltauswirkungen der markanten Niedrigwassersituation im Landkreis durch anthropogene Einflüsse noch verschärft werden.

Der Niederschlag der letzten Wochen war zwar im langjährigen Vergleich durchschnittlich, hat jedoch nicht zur Entspannung der Niedrigwassersituation geführt. Gerade die für die Sommermonate typischen Starkregenereignisse sorgen nur für einen kurzen und starken Anstieg der Abflussmengen in den Gewässern. Kurz nach Ende der Niederschlagsereignisse fallen die Fließgewässerpegel rasch wieder ab. Zudem wird der Regen hauptsächlich durch die Vegetation aufgenommen, verdunstet und kann somit nicht den tieferen Bodenschichten sowie dem Grundwasser zugeführt werden. Eine Grundwasserneubildung kann somit nicht stattfinden und den Gewässern fehlt derzeit der so wichtige Wasserzufluss aus dem Grundwasser.

Nur ausgiebiger, langanhaltender Niederschlag in den vegetationsfreien Wintermonaten sowie durch die Schneeschmelze freiwerdendes Wasser führen zur Neubildung des Grundwassers und damit zu einer nachhaltigen Entspannung der Wassersituation sowohl im Grundwasser als auch in den Oberflächengewässern des Landkreises.

Die Allgemeinverfügung ist abrufbar unter: www.loerrach-landkreis.de/bekanntmachungen.

Veranstaltungen / Kulturelles

Veranstaltungen

September			Ort	Veranstalter
23	Sa	Kinderkleiderbörse, 13.30-15.30 Uhr	Festhalle	Elternbeirat

Oktober			Ort	Veranstalter
1	So	Erntedankfest, 10 Uhr	Ev. Kirche	Ev. Kirchengemeinde
7	Sa	Jubiläum 40 Jahre, 19.30 Uhr	Festhalle	Muettersproch-Gsellschaft, Gruppe Wiesetal

Ende des amtlichen Teils



Evang. Kirchennachrichten Hausen-Raitbach

Spruch für den 16. Sonntag nach Trinitatis (24.09.):

„Christus Jesus hat dem Tod die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht durch das Evangelium.“ (2. Timotheus 1, 10b)

Durch das Evangelium

Der 2. Timotheusbrief redet vollmundig: Dem Tod die Macht genommen. Leben. Unvergängliches Wesen. Das, worauf man doch nur spekulieren oder an dem man sich im Glauben festhalten kann. Aber: Ans Licht gebracht! Als ob es hell zu Tage liegt. Als ob man gar keinen Glauben mehr braucht!

Noch erstaunlicher aber ist: Durch das Evangelium. Natürlich: Im Evangelium steht geschrieben vom Sterben und von der Auferstehung Jesu. Da wurde dem Tod die Macht genommen. Aber wenn das gemeint ist, müsste es doch am Anfang heißen: Gott hat dem Tod die Macht genommen Denn er hat doch Christus von den Toten auferweckt!

Aber Evangelium ist ja noch mehr. Evangelium, das sind all die vielen Geschichten, Erzählungen und Worte über das was Jesus sagte und tat. Mitten im Alltag der Menschen. Kleine Begebenheiten, manche wirken wie zufällig. Vieles von dem, was Jesus sagte, ist ihm wahrscheinlich aus der Situation heraus spontan eingefallen. Weil es jetzt gerade passte, und weil er sich eben immer ganz und gar auf die jeweilige Situation einließ. Aber dort, mitten im Alltag – unvergängliches Wesen?

Ja, gerade dort. Gerade dort hat Jesus dem Tod die Macht genommen: Dem Tod der Müdigkeit, der Hoffnungslosigkeit, der Böswilligkeit und Niedertracht zwischen den Menschen, der Lähmung und der Blindheit, die längst nicht nur physischer Natur waren. Genau dort, zwischen all diesen Alltäglichkeiten, blitzte das Licht dieses unvergänglichen Wesens auf. Weil das Kleine auf einmal eine Bedeutung bekam. Weil die Stummen gehört wurden. Weil Sünder in die Gemeinschaft zurückkehrten. Und weil Jesus zu allem und jedem Gutes zu sagen hatte.

Durch das Evangelium: Es ist ein Evangelium des Alltags und für den Alltag. Es ist ein Evangelium genau für uns, in der Situation, in der wir jetzt gerade sind. Genau dort will das Licht des unvergänglichen Wesens aufblitzen. Genau dort hat Jesus gezeigt, wie Gott in jedem Atemzug und in jeder Träne gegenwärtig sein kann. Gegenwärtig mit seinem Leben, das ewig ist und alles erfüllt.

Ich wünsche Ihnen Vertrauen und eine gesegnete Woche – Ihre Pfarrerin Ulrike Krumm

Gottesdienste – Zeit für Begegnung

Sonntag, 24. September 2023 10:00 Uhr Gottesdienst in Hausen mit Frau Prädikantin Antje Böttcher

Sonntag, 01. Oktober 2023 10:00 Erntedankgottesdienst in der Gemeindehalle in Raitbach mit Frau Diakonin Rebekka Tetzlaff. Der Evangelische Singkreis und der Kindergarten Möhregarten wirken mit.

Sonntag, 08. Oktober 2023 10:00 Uhr Gottesdienst in Hausen mit Prädikant Thomas Schell

Erntedank-Sammlung für die Schopfheimer Tafel (auch Kindergarten!)

Ab Sonntag, 24. September, können tagsüber zwischen 10-18 Uhr haltbare Lebensmittel für die Schopfheimer Tafel in der Kirche abgegeben und dort in die bereitgestellten Kisten gelegt werden. Der Tafelladen ist auf haltbare Lebensmittel wie Nudeln, Reis, Konserven oder H-Milch dringend angewiesen, um all die vielen Menschen zu versorgen, die allein oder mit ihren Familien von den gegenwärtigen Krisen besonders stark betroffen sind. Auch Drogerieartikel werden laufend benötigt! Die Sammlung läuft bis zum Erntedankfest, danach werden die gespendeten Gaben von Mitarbeitenden der Schopfheimer Tafel zeitnah abgeholt.

Kirchliche Nachrichten

In Raitbach können Gaben für die Schopfheimer Tafel und für den Erntedank-Altar am Freitag, 19.09., Vormittags bis 13 Uhr vor dem Kindergarten abgegeben werden. Der Familiengottesdienst zum Erntedankfest wird am 1.10. um 10 Uhr in Raitbach gefeiert.

Vielen herzlichen Dank für Ihr Engagement!

Kirche offen zum Gebet

Die Evangelische Kirche in Hausen ist täglich zwischen 10-18 Uhr zum persönlichen Gebet geöffnet.

Gruppen und Angebote

Freitag, 22.09.2023
09:30 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus. Kontakt: Frau Manuela Kosch, Tel. 69 75 88

Montag, 25.09.2023
14-17 Uhr Beratungsgespräche für seelisch belastete und erkrankte Menschen und ihre Angehörige mit Herrn Berthold Bausch: Tel. 0151-67729 792; Fax: 07622-667920; Email: berthold.bausch@freenet.de. Bitte melden Sie sich vorab telefonisch an.

Dienstag, 26.09.2023
19:00Uhr Probe des Evangelischen Singkreises. Kontakt: Frau Ellen Krebs, Tel. 07622 - 5866.

Mittwoch, 27.09.07.2023
10:00 Uhr Bibelkreis im Gemeindehaus

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Freitag 9:30 bis 12:30 Uhr

Dienstag 15-16.30 Uhr

Ev. Pfarramt, Hebelstraße 17a / Telefon: 07622 - 2548 / E-Mail-Adresse: hausen@kbz.ekiba.de
Zuständig für die vakante Pfarrstelle ist Frau Pfarrerin Ulrike Krumm aus Fahrnau. Sie ist erreichbar per E-Mail unter Ulrike.Krumm@kbz.ekiba.de und per Telefon unter 07622-67 22 663 bzw. 0151 68 121 849.
Diakonin Rebekka Tetzlaff erreichen Sie unter Rebekka.Tetzlaff@kbz.ekiba.de, Telefon 0162 4569 616.



Kath. Kirchennachrichten Hausen-Raitbach

Sonntag, 24. September 2023 25. Sonntag im Jahreskreis

Hausen	09:00 Uhr	Eucharistiefeier / Pfr. Michael Latzel
Hausen	14:00 Uhr	Taufe von Mia Kollmeier / Pfr. Michael Latzel
Tegernau	17:00 Uhr	Fatimastunde

Montag, 25. September 2023

Hausen	18:00 Uhr	Rosenkranz
--------	-----------	------------

Dienstag, 26. September 2023

Hausen	18:00 Uhr	Rosenkranz
--------	-----------	------------

Mittwoch, 27. September 2023

Hausen	18:00 Uhr	Rosenkranz
Hausen	18:30 Uhr	Eucharistiefeier / Pfr. Michael Latzel

Donnerstag, 28. September 2023

Hausen Haus an der Wiese	16:00 Uhr	Eucharistiefeier / Pfr. Michael Latzel
Hausen	18:00 Uhr	Rosenkranz

Freitag, 29. September 2023

Hausen	18:00 Uhr	Rosenkranz
--------	-----------	------------

Kirchliche Nachrichten

Hausen 18:30 Uhr Eucharistiefeier zum Sonntag mit Einführung von Diakon Uwe Degenhardt; Sammelaktion für den Tafelladen; anschließend Kirchenkaffee / Pfr. Michael Latzel, Diakon Uwe Degenhardt

Sonntag, 01. Oktober 2023 26. Sonntag im Jahreskreis

Schopfheim 11:00 Uhr Familiengottesdienst zu Erntedank mit Einführung von Diakon Uwe Degenhardt mitgestaltet vom Kinderchor Schopfheim; Sammelaktion für den Tafelladen; anschließend Kontaktsonntag / Pfr. Michael Latzel, Familiengottesdienstteam

Kath. Pfarrbüro St. Josef – Schulstraße 6 – 79688 Hausen im Wiesental

Pfarrbüro-Sprechzeiten: Montag 9 – 11 Uhr, Mittwoch 16 – 18 Uhr

Tel. 07622-3438, Fax 07622-668797 E-Mail: pfarrbuero.hausen@kath-mittleres-wiesental.de

www.kath-mittleres-wiesental.de.

Sonstiges Wissenswertes

Kluge Köpfe für die Rente

Mit der Kampagne »Kluge Köpfe für die Rente« hat die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg für ihre vier Ausbildungs- und Studiengänge erfolgreich junge Nachwuchskräfte gefunden. 137 junge Menschen begannen ihre Ausbildung bei dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger: Am 1. September starteten 50 angehende Sozialversicherungsfachangestellte, acht Kaufleute für Büromanagement und zehn Studierende zum Bachelor of Science. Am 18. September konnten weitere 69 Studierende zum Bachelor of Laws (Rentenversicherung) an den Standorten Karlsruhe und Stuttgart begrüßt werden.

Bei einem erfolgreichen Abschluss garantiert die DRV Baden-Württemberg allen Nachwuchskräften eine unbefristete Übernahme. Auf die Klugen Köpfe wartet eine vergütete Ausbildung oder ein duales Studium, bei der Praxis und Theorie Hand in Hand gehen. Von den vielen Sozialleistungen eines großen Arbeitgebers im öffentlichen Dienst können die neuen Mitarbeitenden ebenfalls vom ersten Tag an profitieren. Zur Unternehmenskultur gehören unter anderem eine familiengerechte Personalpolitik zertifiziert mit dem audit berufundfamilie, flexible Arbeitszeiten, Homeoffice, Unterstützung beim Wiedereinstieg nach der Familienpause und ein umfassendes betriebliches Gesundheitsmanagement.

Derzeit sind 372 Auszubildende bei der DRV Baden-Württemberg beschäftigt. Wer mehr über die Ausbildung wissen möchte oder mit dem Gedanken spielt, sich um einen Ausbildungs- oder Studienplatz zu bewerben, findet weitere Informationen auf www.kluge-koepfe-fuer-die-rente.de. Auf Facebook und Instagram berichten die Nachwuchskräfte unter „Kluge Köpfe für die Rente“ regelmäßig über den Ablauf ihrer Ausbildung und ihre Erfahrungen als Studierende im Dualen Studium.

JRK

Ab dem 15. September 2023 starten wir wieder mit dem JRK bei uns im Ortsverein Zell!

+ Kindergruppe für Kinder von 6-11 Jahren, immer Freitags 16.45-18.15 Uhr

+ Jugendgruppe für Jugendliche ab 12, immer Freitags 18.30-20.00 Uhr

Melde dich bei Fragen gerne bei Jrk@drk-zell-im-wiesental.de

Hast du Interesse? Dann schau gerne vorbei. Wir freuen uns auf dich!

—

Anzeigen

Hausflohmarkt
am Samstag 23.09. von 11-17h,
Distelweg 1 in Hausen.

Putzfrau 14 tägig für 2 bis 3 Std.
in Hausen gesucht. Tel: 0157 866 11060

Garage / Stellplatz
für fertig restaurierten Oldtimer
in Hausen gesucht. Tel: 0151 161 58594.

Vereine berichten



Spielergebnisse und Vorankündigungen des FC Hausen i.W.

Mannschaft (Heim)	Mannschaft (Gast)	Wettbewerb	Datum	Zeit	Ort	Ergebnis
SG Hausen	JfV Region Laufenburg	B-Junioren Verbands-Pokal	13.09.2023	19:30	Sportplatz Zell i. W., Stadionweg, 79669 Zell i. W.	10:0
SG Hauingen/Inzlingen	SG Hausen 2	C-Junioren Kreisliga 1	15.09.2023	18:15	Sportplatz Hauingen, Brückenstr. 3, 79541 Lörrach	2:2
SC Niederhof/Binzgen	SG Hausen	B-Junioren Bezirksliga	16.09.2023	14:00	Sportplatz Niederhof, Sportplatzweg 23, 79730 Murg	0:9
SG Hausen	Bahlinger SC	C-Junioren Verbandsliga	16.09.2023	14:30	Sportplatz Hausen i. W., Stockmattweg 6, 79688 Hausen i. W.	1:3
FV Fahrnau 2	FC Hausen 2	Herren Kreisliga C - Staffel 3	16.09.2023	18:00	Sportplatz Fahrnau, Grienmatt 1, 79650 Schopfheim	2:1
JfV Region Rheinfelden 4	FC Hausen	D-Junioren Kreisklasse 3	17.09.2023	11:00	Sportplatz Herthen, Steinenstr. 7, 79618 Rheinfelden (Baden)	0:5
SG Hausen 2	SG Todtnau	B-Junioren Kreisliga 1	17.09.2023	12:30	Sportplatz Zell i. W., Stadionweg, 79669 Zell i. W.	4:1
FC Hausen (7er)	SV Waldhaus (7er)	B-Juniorinnen Bezirksliga	17.09.2023	14:30	Sportplatz Hausen i. W., Stockmattweg 6, 79688 Hausen i. W.	5:3
FSV Rheinfelden 2	FC Hausen	Herren Kreisliga A - West	17.09.2023	16:00	Natur Energie Arena FSV Rheinfelden, Eichbergstr. 44, 79618 Rheinfelden (Baden)	1:1
FC Hausen	SV Schopfheim 2	D-Junioren Kreisklasse 3	23.09.2023	12:30	Sportplatz Hausen i. W., Stockmattweg 6, 79688 Hausen i. W.	
SG Dettighofen	FC Hausen (7er)	B-Juniorinnen Bezirksliga	23.09.2023	15:00	Sportplatz Dettighofen, Eichberger Str. 27, 79802 Dettighofen	
SG Hausen	SG FC Wehr/Bergalligen	B-Junioren Bezirksliga	23.09.2023	15:30	Sportplatz Hausen i. W., Stockmattweg 6, 79688 Hausen i. W.	
FC Weizen	SG Hausen-Nollingen	Frauen Landesliga Frauen Staffel 2	23.09.2023	16:00	Sportplatz Weizen, Ehrenbachstr. 25, 79780 Stühlingen	
FV Lörrach-Brombach	SG Hausen	C-Junioren Verbandsliga	23.09.2023	16:00	Lörrach-Grütt-Kunstrasen 1 Hauptspielfeld, Grüttweg 15, 79539 Lörrach	
FC Hausen 2	TuS Kleines Wiesental 2	Herren Kreisliga C - Staffel 3	23.09.2023	18:00	Sportplatz Hausen i. W., Stockmattweg 6, 79688 Hausen i. W.	
SG Zell	SC Lauchingen	A-Junioren Bezirksliga	24.09.2023	12:30	Sportplatz Hausen i. W., Stockmattweg 6, 79688 Hausen i. W.	
SG Hausen 2	SG Lörrach-Stetten 2	C-Junioren Kreisliga 1	24.09.2023	13:30	Sportplatz Zell i. W., Stadionweg, 79669 Zell i. W.	
FC Hausen	FV Lörrach-Brombach 2	Herren Kreisliga A - West	24.09.2023	15:00	Sportplatz Hausen i. W., Stockmattweg 6, 79688 Hausen i. W.	
SC Haagen (9er)	SG Hausen 2	B-Junioren Kreisliga 1	24.09.2023	16:00	Sportplatz Haagen, Hauinger Str. 74, 79541 Lörrach	
FC Hausen (7er)	TuS Kleines Wiesental	B-Juniorinnen Bezirksliga	27.09.2023	17:30	Sportplatz Hausen i. W., Stockmattweg 6, 79688 Hausen i. W.	
SG Fahrnau/Schopfheim	SG Hausen	B-Junioren Bezirkspokal	27.09.2023	19:00	Sportplatz Hausen i. W., Stockmattweg 6, 79688 Hausen i. W.	
FSV Rheinfelden 2	SG Hausen 2	C-Junioren Kreisliga 1	29.09.2023	18:00	Natur Energie Arena FSV Rheinfelden, Eichbergstr. 44, 79618 Rheinfelden (Baden)	
FSV Rheinfelden 3	FC Hausen 2	Herren Kreisliga C - Staffel 3	29.09.2023	20:00	Natur Energie Arena FSV Rheinfelden, Eichbergstr. 44, 79618 Rheinfelden (Baden)	
FC Steinen-Höllstein 2	FC Hausen	D-Junioren Kreisklasse 3	30.09.2023	13:30	Stadion Steinen Winterrasenplatz, Wiesentalweg 4, 79585 Steinen	
SG Hausen	SF Eintracht Freiburg	C-Junioren Verbandsliga	30.09.2023	14:30	Sportplatz Hausen i. W., Stockmattweg 6, 79688 Hausen i. W.	
SG Hotzenwald	SG Hausen	B-Junioren Bezirksliga	30.09.2023	16:00	Sportplatz Görwihl, Im Weiherfeld 9, 79733 Görwihl	

Am 23.09.2023 findet ab 10 Uhr das E-Junioren Kreisturnier auf dem Sportplatz Hausen statt

Änderungen vorbehalten, über die aktuellen Spiele können Sie sich jederzeit auch über www.fussball.de oder www.FuPa.de auf dem laufenden halten

Anzeigen

BERGER
HEIZUNG - SANITÄR

**Heizung - Sanitär -
Solar - Kundendienst**

Mitteldorfstr. 1a · 79688 Hausen i.W.
Tel. 0049 (0)7622 / 61503
info@berger-heizungsbau.de

MEISTERFACHBETRIEB 24 Std. Notrufnummer 0173 3595967

- ✓ Öl- und Gasfeueranlagen und Brennwertanlagen
- ✓ Wartung von wärmetechnischen Anlagen
- ✓ Festbrennstoffanlagen (Scheitholz, Pellet, Hackschnitzel)
- ✓ Wärmepumpenanlagen | Solaranlagen | Pufferspeichieranlagen
- ✓ Gasinstallationen | Industrieanlagen | Rohrleitungsbau
- ✓ Sanitäre Anlagen | Komplettbadsanierungen
- ✓ Notdienst an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen

Ihr zuverlässiger Begleiter
im Trauerfall

HANS JITZIN
BESTATTUNGSINSTITUT GOETHESTRASSE 20
79650 SCHOPFHEIM TEL. 076 22 / 75 72

TAG + NACHT, SONN- UND FEIERTAGS

Brüderlin + Klemm
architektur

Planung und Begleitung Ihrer Bauvorhaben
Neubau - Umbau - Renovierung - Energieberatung
Schwachstellenanalyse mit Wärmebildkamera

Karlstraße 1
79650 Schopfheim

Fon 076 22 / 66 66 8-0
Fax 076 22 / 66 66 8-28

E-Mail info@architekten-klemm.de
Internet www.architekten-klemm.de

Domschat
Benagliche Wärme
Kachelöfen & Kamine

Wir gestalten, planen und bauen
individuell für Sie
Tel. 07622-668084
www.domschat-kachelofen.de

autoböhler

Inspektion & Wartung
Hauptuntersuchung & AU
Motordiagnose & KFZ Elektronik
Autoglasservice
Unfallinstandsetzung
Elektronische Achsvermessung
Reifenservice mit Einlagerung
Fahrzeugaufbereitung
Lackarbeiten
Autowaschanlage

Tel: 07622 / 68 33 11

Krummattstr. 2 - 79688 Hausen i. W.

Liebe Kunden,
sichern Sie sich auch 2023
unseren Rabatt von 10 %
für Ihre Autowäsche. Sie haben
oder möchten eine Kundenkarte?
Damit können Sie Ihre
Autowäsche gerne bis 22 Uhr
abends durchführen.
Unser neuer Service:
Die gründliche Reinigung
mit Staubsauger !

www.auto-boehler-hausen.de

Pflegeservice und Demenzbetreuung

J. u. N. Riese, Hausen i. W.

- Häusliche Altenpflege
- Häusliche Demenzbetreuung
- Verhinderungspflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung

Wir ermöglichen Ihnen, ein Altwerden in Ihrem Zuhause!

Gerne erstellen wir Ihnen ein Individuelles Pflegeangebot.

Tel. 07622/4521 od. 0162/6855916

1100

Hausener Haushalte erreichen Sie mit Ihrer
Anzeige in der

Hausener Woche